

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der [REDACTED], 6900 Bregenz, vertreten durch RA Dr. Hubert Fitz, Am Breiten Wasen 1, 6800 Feldkirch, auf Einräumung eines Leitungsrechts gegenüber [REDACTED], 6911 Lochau, und [REDACTED], 6911 Lochau, beide vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, Martinspark, Schulgasse 22, 6850 Dornbirn, in der Sitzung vom 24.06.2013 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

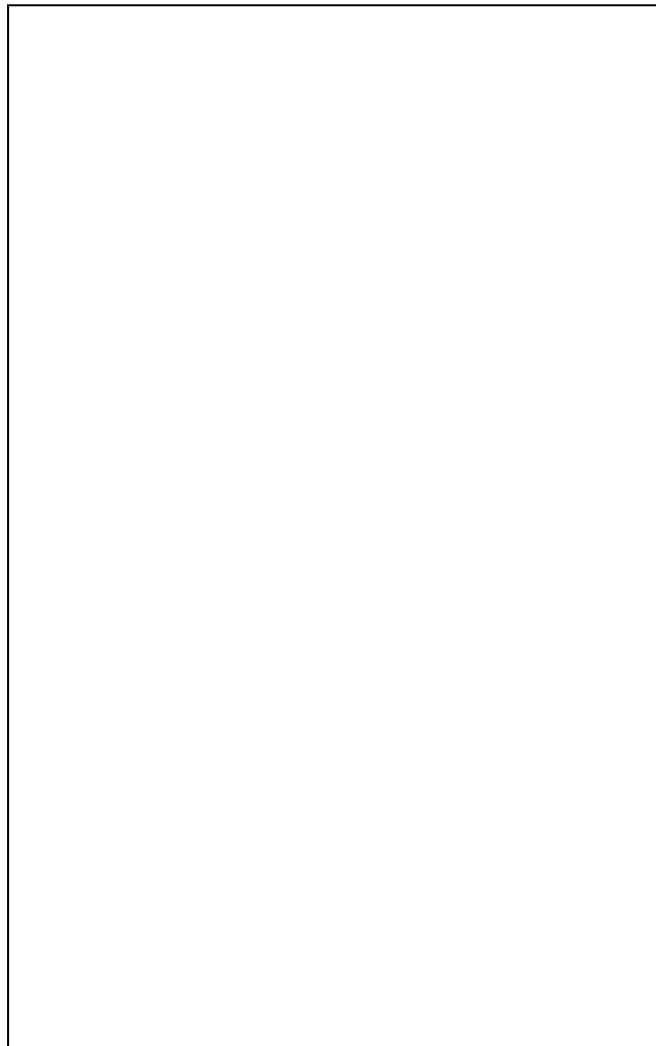
Gemäß §§ 5 ff iVm §§ 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (im Folgenden „TKG 2003“) wird folgende vertragsersetzende Regelung zwischen [REDACTED] einerseits sowie [REDACTED] andererseits angeordnet:

Anordnung über die Einräumung eines Leitungsrechts

1. Anordnungsgegenstand

Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechtes gemäß § 5 Abs 1, Abs 4 und Abs 5 TKG 2003 für die [REDACTED] (in der Folge: Berechtigte) gegenüber [REDACTED] (in der Folge: Belastete) an deren Grundstücken GST-NR [REDACTED] Grundbuch 91117 Lochau (BG Bregenz).

Das Leitungsrecht umfasst das Recht zur Errichtung, zur Erhaltung, zum Betrieb, zur allfälligen Erneuerung und zur Erweiterung für den im letzten Absatz dieses Spruchpunkts genannten Zweck einer etwa [REDACTED] Meter langen, in einer Künette von etwa 40 Zentimetern Breite mit einer Verlegungstiefe von mindestens 120 Zentimetern zu verlegenden Kommunikationslinie, bestehend aus [REDACTED] mit einer in der nachfolgenden Plandarstellung als rote Linie schematisch dargestellten Leitungsführung:



Die Berechtigte hat bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften einzuhalten und mit tunlichster Schonung des benützten Grundstücks sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere ist die Kommunikationslinie unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse möglichst nahe an die Grundgrenze zu verlegen.

Die Berechtigte wird die verfahrensgegenständliche Kommunikationslinie im Rahmen ihrer Berechtigung zur Erbringung von Kommunikationsdiensten zur Versorgung des Gebiets [REDACTED] mit TV, Breitband-Internet und Telefonie nutzen.

2. Leitungsverlegung

Das Leitungsrecht darf ausgeübt werden, sobald die Berechtigte der Belasteten das Entgelt gemäß Punkt 6 nachweislich schriftlich angeboten hat. Das Leitungsrecht muss längstens binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieser Anordnung ausgeübt werden.

Die Leitungsverlegung ist auf Kosten der Berechtigten und in Abstimmung der Anordnungspartner durchzuführen. Die Anordnungspartner werden dabei sowohl die genauen technischen Parameter, insbesondere die nach den örtlichen Verhältnissen konkret erforderliche Leitungsführung, als auch den Zeitplan unter Berücksichtigung des § 10 TKG 2003 einvernehmlich festlegen. Dabei ist auf eine möglichst rasche Verlegung der Leitung hinzuwirken.

3. Sonstige Bewilligungen

Die Berechtigte hat die für die Ausübung des Leitungsrechts allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen. Die Belastete ist nicht verpflichtet, die Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.

4. Erhaltung / Wartung der Kommunikationslinie der Berechtigten

Den mit der Erhaltung bzw. Wartung der gegenständlichen Kommunikationslinie Beauftragten der Berechtigten ist das Betreten der Grundstücke der Belasteten, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei den Belasteten und nur insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. Die Berechtigte hat bei allfälligen Wartungsarbeiten an der Leitung auf ihre Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches des benützten Grundstücks zu sorgen.

5. Überlassung des Leitungsrechts

Die Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte ist der Berechtigten ausschließlich im Umfang des § 12 Abs 4 TKG 2003 gestattet. Die Berechtigte teilt der Belasteten unverzüglich die erfolgte Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

6. Entgelt

Für das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht hat die Berechtigte binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieser Anordnung an die Belasteten für die gesamte Kommunikationslinie ein einmaliges Entgelt in Höhe von [REDACTED] Euro je Miteigentümer, insgesamt somit [REDACTED] Euro, zu bezahlen.

7. Ersatzanspruch

Die Berechtigte haftet den Belasteten für sämtliche durch die Ausübung des gegenständlichen Leitungsrechts verursachte Schäden im nachgewiesenen Umfang.

8. Schad- und Klagloshaltung

Die Berechtigte wird die Belasteten für sämtliche Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen dieser Anordnung oder aus mit dem Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

9. Anordnungsdauer

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt – unbeschadet der Regelung des § 12 TKG 2003 – solange, wie die Berechtigte die anordnungsgegenständliche Kommunikationslinie betreibt. Auf § 11 TKG 2003 wird verwiesen.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Berechtigte auf ihre Kosten.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 25.03.2013 (ON 1) brachte die [REDACTED] (in der Folge: Antragstellerin) einen auf §§ 5 ff TKG 2003 gestützten Antrag auf Einräumung eines Leitungsrechts gegen [REDACTED] (in der Folge: Antragsgegner) ein. Über Aufforderung durch die Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission vom 04.04.2013 (ON 3) wurde dieser Antrag mit am 09.04.2013 eingelangtem Schreiben (ON 4) ergänzt.

Mit Schreiben vom 02.05.2013 (ON 10), über Auftrag ergänzt am 13.05.2013 (ON 13) nahmen die Antragsgegner fristgerecht iSd § 12a Abs 1 TKG 2003 zum Antrag Stellung.

Am 13.05.2013 erteilte die Telekom-Control-Kommission folgenden Gutachtensauftrag an Amtssachverständige der RTR-GmbH: „Die Telekom-Control-Kommission bestellt im Verfahren D 3/13 [REDACTED] und [REDACTED] gemäß § 52 AVG zu Amtssachverständigen und beauftragt die Erstellung eines Gutachtens bis 27.05.2013 über die technischen Umsetzungsmöglichkeiten der von der Antragstellerin beantragten Leitungsverlegung und über die mit dieser beantragten Leitungsverlegung verbundene Wertminderung der belasteten Liegenschaften.“

Am 22.05.2013 langte per E-Mail eine weitere Stellungnahme der Antragsteller ein (ON 16).

Das Gutachten der Amtssachverständigen wurde den Parteien mit Schreiben vom 28.05.2013 zur Stellungnahme zugestellt (ON 19 und ON 20).

Mit Schreiben vom 03.06.2013 (ON 21) nahmen die Antragstellerin, mit Schreiben vom 11.06.2013 (ON 22) die Antragsgegner zum Gutachten Stellung.

Am 17.06.2013 übermittelte die Antragstellerin weitere Informationen per E-Mail an die Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (ON 25).

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 TKG 2003. Sie ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; unstrittig).

2. Grundeigentum

Die als landwirtschaftliche Flächen gewidmeten Grundstücke GST-NR [REDACTED], alle Grundbuch 91117 Lochau (BG Bregenz) stehen je zur Hälfte im grundbücherlichen Eigentum der Antragsgegner [REDACTED] [REDACTED] (offenes Grundbuch; unstrittig).

3. Zur beantragten Kommunikationslinie der Antragstellerin

Die Antragstellerin beabsichtigt, die beantragte Kommunikationslinie über die Liegenschaften der Antragsgegner im Rahmen ihrer Berechtigung zur Erbringung von Kommunikationsdiensten zur Versorgung von Kunden im Gebiet [REDACTED] mit TV, Breitband-Internet und Telefonie zu nutzen. Dabei wären derzeit [REDACTED] unmittelbar erforderlich. Die weiteren beantragten Rohre/Schläuche sind als Reserve geplant (ON 1, ON 4, ON 16).

In der ÖNORM B 2533, „Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien“, wird für Telekommunikationsanlagen eine Verlegungstiefe von mindestens 0,7 m empfohlen,

sofern nicht in begründeten Sonderfällen eine andere Tiefenlage vereinbart wird (Gutachten ON 18). Interne Vorschriften von Telekom-Unternehmen sehen zum Teil zum Schutz unterirdischer Infrastrukturen im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Verlegungstiefe von mindestens 1,2 m vor (ON 18; https://www.rtr.at/de/tk/D5_12/D_5_12_web.pdf).

Der in der ÖNORM B 2533 vorgesehene Mindestabstand zwischen Telekommunikationskabeln beträgt 0,1 m, außer es handelt sich um mehrere Leitungen eines Einbautenträgers, das ist der „Eigentümer und/oder Betreiber von Einbauten, dem die Erhaltung obliegt“. Die beantragten [REDACTED] Rohre / Schläuche sind in der beabsichtigten Grabenbreite von 40 Zentimetern einlagig in der Künette unterzubringen (Gutachten ON 18).

Öffentliche Rücksichten stehen der Einräumung des beantragten Leitungsrechts nicht entgegen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft wird durch das beantragte Leitungsrecht nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt.

Über die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften (Grundbucheinlagen) verläuft etwa in Nord-Süd Richtung eine Hochspannungsleitung, die über ca die Hälfte der ursprünglich beantragten Leitungsführung ungefähr deren Verlauf folgt (vgl die weißen unterbrochenen Linien in der Grafik in Spruchpunkt 1). Es kann nicht festgestellt werden, dass gegenüber deren Inhaber die beabsichtigte Verlegung bzw der Betrieb der Kommunikationslinie iSd § 6 Abs 2 TKG 2003 angezeigt wurde (ON 4). Eine Mitbenutzung dieser Hochspannungsleitung iSd § 8 Abs 1, 1c oder 2 TKG 2003 an Stelle des beantragten Leitungsrechts ist für die Antragstellerin nicht tunlich. Südlich außerhalb der Grundstücke der Antragsgegner verläuft eine Telekommunikationslinie der [REDACTED] (ON 13).

Der durchschnittliche Verkehrswert von mit den verfahrensgegenständlichen Grundstücken vergleichbaren landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften kann in einem Bereich von [REDACTED] Euro bis [REDACTED] Euro je m², durchschnittlich daher mit [REDACTED] Euro je m² angesetzt werden (Gutachten ON 18). Die Berechtigte bot nach Zustellung des Gutachtens der Amtssachverständigen zuletzt ein Entgelt in Höhe von [REDACTED] Euro, gemeinsam für beide Belasteten, pro Laufmeter an (ON 21).

4. Nachfrage nach den beantragten Leistungen

Mit Schreiben vom 01.02.2013 (Beilagen zu ON 1) fragte die Antragstellerin bei den Antragsgegnern unter Beigabe einer Planskizze ein Leitungsrecht bezüglich verschiedener Grundstücke, inliegend (unter anderem) den Einlagen EZ [REDACTED] KG 91117 Lochau, zu einer einmaligen Abgeltung von [REDACTED] Euro pro Laufmeter nach. Die Planskizze zeigte eine nachgefragte Leitungstrasse an der östlichen Grundgrenze der Liegenschaften und war auf „[REDACTED]“ gerichtet. Eine Skizze des Leitungsquerschnitts auf dem übermittelten Plan zeigt [REDACTED]. Die Antragsgegner reagierten auf die Nachfrage nicht (ON 1).

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich, soweit nicht nachfolgend Zusätzliches ausgeführt wird, aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder unstrittig.

Die Feststellung, dass öffentliche Rücksichten der Einräumung des beantragten Leitungsrechts nicht im Wege stehen, beruht darauf, dass gemäß § 13 Abs 2 TKG 2003 die Errichtung einer Kommunikationslinie durch den Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes grundsätzlich „jedenfalls als im öffentlichen Interesse gelegen“ gilt,

und zwar entgegen dem Vorbringen der Antragsgegner in ON 10 unabhängig davon, welche Anzahl an Kunden versorgt werden soll. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vermutung sind mögliche einem Leitungsrecht entgegen stehende öffentliche Rücksichten iSd § 5 Abs 4 TKG 2003 nur dann explizit zu prüfen, wenn sich im Verfahren konkrete Hinweise auf deren Vorliegen ergeben. Solche Hinweise sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Antragsgegner brachten vielmehr lediglich (entgegen § 13 Abs 2 TKG 2003) vor, dass ein öffentliches Interesse an der Verlegung der gegenständlichen Leitungen nicht gegeben sei. Im Hinblick auf die Ausführungen der Antragsgegner in ON 10, dass nicht „*kreuz und quer und wahllos in der näheren Umgebung Leitungen verlegt werden*“ sollen, wird auf die Ausführungen zur Frage der Mitbenutzung verwiesen.

Die Feststellung, dass die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird, beruht auf folgenden Überlegungen: Die Antragsgegner brachten diesbezüglich vor, die erforderlichen Grabungsarbeiten würden die Gefahr mit sich bringen, dass Steine auf den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung sowie allenfalls zu Schäden an den eingesetzten Geräten führen könnten. Die Beeinträchtigung betrage daher zumindest 50%. Diese Beeinträchtigungen seien auf längere Zeit hindurch, genannt werden 10 bis 15 Jahre, zu befürchten. Dieses Vorbringen überzeugt insofern nicht, als es einerseits zu wenig konkret ist, um die vorgebrachte massive Beeinträchtigung stützen zu können. So ergibt sich aus dem Vorbringen weder, warum nicht nur in der Nähe der 0,4 Meter breiten Künette, sondern noch „*in einer größeren Umgebung von zumindest 100 m²*“ Beeinträchtigungen durch Steine wahrscheinlich sein, noch warum diese bis zu 15 Jahre lang andauern sollten. Andererseits bringen die Antragsgegner nicht vor, warum die argumentierten massiven Beeinträchtigungen durch an die Oberfläche verbrachte Steine gerade durch eine (fachgerecht ausgeführte) Baumaßnahme an der Grundgrenze auftreten sollen und nicht zB auch durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung selbst, zumal wenn diese, wie vorgebracht wird, mit „*schwerem Gerät*“ erfolgt (weshalb eine Leitungsverlegung in 0,7 Meter Tiefe nicht ausreichend sei). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass nach § 10 Abs 1 TKG 2003 nach Abschluss der Arbeiten durch die Antragstellerin ein klagloser Zustand herzustellen ist und dass die allenfalls dennoch auftretenden (möglichen) Nachteile – sowohl Ernteauffälle als auch allenfalls auftretende Schäden an landwirtschaftlichen Geräten – gesondert, also unabhängig von dem der Wertminderung entsprechenden Entgelt abzugelten sein werden. Abschließend berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission auch noch den Umstand, dass die Argumentation der Antragsgegner landwirtschaftliche Grundstücke im Allgemeinen betrifft, da diesbezüglich nicht auf Besonderheiten gerade der verfahrensgegenständlichen Grundstücke eingegangen wird. Wäre daher eine Beeinträchtigung von zumindest 50% tatsächlich zutreffend, wären auf landwirtschaftlichen Grundstücken regelmäßig schon deshalb keine Leitungsverlegungen nach § 5 Abs 4 TKG 2003 zulässig. Eine derartige Einschränkung ist dem TKG 2003, das vielmehr auf den Einzelfall abstellt, allerdings nicht zu entnehmen.

Die negative Feststellung, ob gegenüber dem Inhaber der über die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften verlaufenden Starkstromleitung die beabsichtigte Verlegung bzw der Betrieb der Kommunikationslinie iSd § 6 Abs 2 TKG 2003 angezeigt wurde, beruht darauf, dass die Antragstellerin die entsprechende Frage im Schreiben der RTR-GmbH vom 04.04.2013, ON 3, in Bezug auf die Stromleitung nicht beantwortet hat (ON 4). Auf die rechtliche Beurteilung, wonach diese Verständigung keine Voraussetzung des Leitungsrechts ist, wird verwiesen.

Die Feststellung über die Untunlichkeit der Mitbenutzung dieser Hochspannungsleitung iSd § 8 Abs 1, 1c oder 2 TKG 2003 beruht – neben den Ausführungen der Antragstellerin im Schriftsatz ON 4 – auch auf der festgestellten Leitungsführung dieser Stromleitung im Vergleich zur angeordneten Leitungstrasse. Die beiden Leitungswege kreuzen sich weder, noch laufen sie über die gesamte Strecke (oder doch einen Großteil) parallel. Vielmehr verläuft die Stromleitung zur Gänze östlich der angeordneten Leitung und sind insbesondere die Endpunkte der beantragten Leitungsführung nicht im Nahebereich der Stromleitung.

Angesichts dieser unterschiedlichen Trassenführung erachtet die Telekom-Control-Kommission das Vorbringen der Antragstellerin, wonach die Mitbenutzung der vorhandenen Anlage für sie untunlich wäre, für glaubhaft.

Der durchschnittliche Verkehrswert von mit den verfahrensgegenständlichen Grundstücken vergleichbaren landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften mit [REDACTED] Euro / m² wurde auf Basis der glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen der bestellten Amtssachverständigen im Gutachten ON 18 festgestellt. Diese haben drei mit der Materie befasste Informationsquellen – den Bürgermeister der Gemeinde Lochau, die Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde – in ihre Überlegungen einbezogen und auf dieser Basis einen (tendenziell hohen) Verkehrswert ermittelt. Da davon auszugehen ist, dass durch die Auswahl der Befragten, insbesondere den Bürgermeister, auch die konkrete Situation der Gemeinde Lochau betreffende Umstände mitberücksichtigt wurden, war auch der von Antragsgegnerseite geforderte Augenscheinstermin der Amtssachverständigen zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse nicht (zusätzlich) erforderlich. Demgegenüber folgt die Telekom-Control-Kommission dem Vorbringen der Antragsgegner, wonach der Verkehrswert der Grundstücke wenigstens [REDACTED] Euro / m² betrage, nicht. Die dafür ins Treffen geführten Argumente – die landschaftliche Schönheit bzw die schöne Aussicht, die eine erhöhte eigene Wohnqualität bzw Vermietbarkeit von Fremdenzimmern bewirke – betreffen gerade nicht die für die Beurteilung des Verkehrswerts relevante Frage der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit. Das weiters vorgebrachte Argument landwirtschaftlich besonders wertvoller Böden wird, sofern zutreffend, bereits bei den Angaben der von den Amtssachverständigen befragten Stellen, insbesondere des Bürgermeisters, Berücksichtigung gefunden haben und könnte im Übrigen auch keine (mehr als) Verdopplung des Verkehrswerts begründen.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Gesetzliche Regelung

§ 3 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„10. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör ... ;“

§ 5 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien ... ,

...

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2 und 3 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,

...

Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich aus der Vereinbarung oder aus der Entscheidung der Regulierungsbehörde.

(2) Den mit der Errichtung und Erhaltung der unter Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlagen Beauftragten ist das Betreten des Inneren von Gebäuden, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter und nur insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten.

...

(4) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(5) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 4 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.“

§ 6 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„ ...

(2) Werden Leitungsrechte in den nicht in Abs. 1 geregelten Fällen in Anspruch genommen, so hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer der Liegenschaft das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß § 5 Abs. 5 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(3) Kommt zwischen dem gemäß § 5 Abs. 4 Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht an privaten Liegenschaften oder über die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“

§ 10 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„(1) Bei Ausübung von Rechten nach den §§ 5, 7 und 8 ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Berechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benützten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten Rücksicht zu nehmen. ...“

§ 12a TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„(1) Wird die Regulierungsbehörde nach den §§ 6, 7, 9 oder 11 angerufen, gibt sie dem Antragsgegner unverzüglich schriftlich und nachweislich die Gelegenheit, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen den Antrag darzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Antragsgegners oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden. Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. ...“

2. Zuständigkeit

Gemäß §§ 6 Abs 3 iVm 12a Abs 1 und 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-

Kommission in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte an Privatgrundstücken gemäß § 5 Abs 4 TKG 2003 zur Entscheidung zuständig.

3. Nachfrage und Antrag der Antragstellerin

Mit den an die Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 01.02.2013 (Beilage zu ON 1) fragte die Antragstellerin ein Leitungsrecht gegenüber den Antragsgegnern nach. Dabei übermittelte die Antragstellerin auch eine Planskizze gemäß § 6 Abs 2 TKG 2003 und bot eine Abgeltung an. Die Tatsache, dass die Nachfrage der Antragstellerin teilweise andere Grundstücke nennt, als nunmehr angeordnet wurden schadet insofern nicht, als einerseits sämtliche dieser Grundstücke denselben Einlagen EZ [REDACTED], KG Lochau, zugehören, die von der Nachfrage umfasst waren und andererseits die nunmehr angeordnete Leitungsführung an der Westseite der Liegenschaften auf einem (Eventual-) Antrag der Antragsgegner beruht. Die Nachfrageschreiben umfassten auch ausdrücklich die beantragten „[REDACTED]“ selbst wenn die Skizze des Leitungsquerschnitts auf dem übermittelten Plan nur ein [REDACTED] zeigt. Entgegen dem Vorbringen der Antragsgegner ist daher die Voraussetzung einer Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 6 Abs 2 TKG 2003 hinsichtlich aller beantragter Infrastrukturen erfüllt.

4. Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. Das Nichtvorliegen eines (kongruenten) Vertrages ist eine der Formalvoraussetzungen eines Verfahrens nach §§ 5 ff TKG 2003. Da zwischen den Parteien keine Vereinbarung zu Stande kam, ist die diesbezügliche Formalvoraussetzung daher ebenfalls erfüllt.

5. Zur Anordnung im Konkreten

5.1. Leitungsrecht für eine Kommunikationslinie

Die verfahrensgegenständliche Leitung dient der Anbindung eines zusätzlichen Gebiets [REDACTED] an das Kommunikationsnetz der Antragstellerin und ist eine Kommunikationslinie iSd § 3 Z 10 TKG 2003.

5.2. Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 5 Abs 4 TKG 2003

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes.

Die Grundstücke GST-NR [REDACTED], Grundbuch 91117, Lochau (BG Bregenz) sind eine private Liegenschaft der Antragsgegner iSd § 5 Abs 4 TKG 2003.

Öffentliche Rücksichten stehen der Einräumung des Leitungsrechts nach den Feststellungen ebenso wenig entgegen, wie durch das Leitungsrecht die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft dauernd mehr als unwesentlich eingeschränkt wird.

Zum Verhältnis von Leitungsrechten zur Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen führen die Materialien zu § 5 Abs 4 TKG 2003 idF der Novelle BGBl I Nr 102/2011 (ErlRV; 1389 d.B., XXIV. GP) Folgendes aus (Hervorhebung nicht im Original): „*Ein Leitungsrecht kann danach nur geltend gemacht werden, wenn eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist. Eine derartige Mitbenutzung ist dann nicht möglich, wenn sich gar keine derartigen Anlagen auf dem Grundstück befinden, wenn darauf befindliche Anlagen nicht für eine adäquate Mitbenutzung in Frage kommen (technische oder wirtschaftliche Gründe, konkreter Eigenbedarf des Inhabers an den kompletten Anlagen), oder wenn die Anlagen dem Grundeigentümer gehören und dieser die nach § 8 Abs. 1 ihm gegenüber nicht erzwingbare Mitbenutzung auch nicht im Einzelfall freiwillig gestattet. Die Voraussetzung der Möglichkeit und der Tunlichkeit der Mitbenutzung umfasst daher sowohl die Interessenlage auf Seiten des Leitungsinhabers (wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht vertretbar), als auch auf Seiten des Leitungsberechtigten (keine vergleichbare, adäquate Mitbenutzung möglich).*“

Eine mögliche Mitbenutzung, die nach § 5 Abs 4 TKG 2003 die Einräumung eines Leitungsrechts unzulässig machen würde, ist daher nur hinsichtlich Infrastrukturen zu prüfen, die sich auf eben den Grundstücken befinden, auf denen auch die Leitungsverlegung erfolgen soll. Die von Antragsgegnerseite vorgebrachte Möglichkeit einer Mitbenutzung der südlich an deren Grundstücken vorbeiführenden Leitung der [REDACTED] steht daher der Einräumung des beantragten Leitungsrechts nicht im Wege. Auch eine allenfalls mögliche Mitbenutzung der über die Grundstücke der Antragsgegner geführten Starkstromleitung schließt das Leitungsrecht im konkreten Fall nicht aus, da diesbezüglich festgestellt wurde, dass eine solche Mitbenutzung – unter Berücksichtigung der „*Interessenlage ... auf Seiten des Leitungsberechtigten*“ – nicht tunlich ist. Eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs 1, 1c oder 2 TKG 2003 ist daher im vorliegenden Fall nicht möglich bzw tunlich.

Zusammengefasst sind somit die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 5 Abs 4 TKG 2003 erfüllt.

Da eine Subsidiarität der Inanspruchnahme von privaten Grundstücken gegenüber einer Inanspruchnahme öffentlichen Guts gesetzlich nicht vorgesehen ist, war die von Antragsgegnerseite vorgebrachte Möglichkeit einer Verlegung der Leitung in den neben den Grundstücken der Antragsgegner verlaufenden öffentlichen Weg nicht zu prüfen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich eine andere Anlage – eine Starkstromleitung – auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft befindet, deren Inhaber von der beabsichtigten Verlegung der Stromleitung nach § 6 Abs 2 TKG 2003 verständigt hätten werden müssen. Eine solche Verständigung konnte zwar nicht festgestellt werden, stellt aber auch keine formale oder materielle Voraussetzung für die Einräumung eines Leitungsrechts dar. Eine allfällige Unterlassung der Anzeige könnte lediglich im Innenverhältnis zwischen der Antragstellerin und dem Inhaber der Anlage rechtserheblich werden.

5.3. Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 12a Abs 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Anordnung der Telekom-Control-Kommission vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, ZI 2000/03/0300, führte der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung vergleichbaren Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „*nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.*“ Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die Bestimmungen der §§ 5, 6, 12a TKG 2003 idgF ebenso anzuwenden. So führte der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „*notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.*“

5.4. Allgemeines zum Anordnungstext

Die angeordneten Regelungen sind erforderlich, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zu regeln. Dabei war der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien zu finden.

5.5. Zu den angeordneten Regelungen im Einzelnen

5.5.1. Zu Punkt 1 – Anordnungsgegenstand

Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 TKG 2003 umfasst das Leitungsrecht das Recht zur Errichtung und Erhaltung der Kommunikationslinie im Umfang des Anordnungspunkts 1. Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 TKG 2003 sind der Betrieb, die Erweiterung und Erneuerung nur insoweit umfasst, als „*dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt*“. Ein physischer Eingriff ist nach den

ErlRV „eine über den Umfang des ursprünglichen Leitungsrechts hinausgehende Inanspruchnahme.“ Die Antragstellerin ist somit berechtigt, die Kommunikationslinie im Umfang des Anordnungspunktes 1, letzter Absatz, somit „im Rahmen ihrer Berechtigung zur Erbringung von Kommunikationsdiensten zur Versorgung des Gebiets „Am Haggen“ mit TV, Breitband-Internet und Telefonie nutzen“ zu betreiben bzw im Bedarfsfall für diesen Zweck zu erweitern oder zu erneuern.

Die Antragstellerin ist berechtigt, die beantragte Infrastruktur zu verlegen, also [REDACTED]. Entgegen dem Vorbringen der Antragsgegner ist dieser Umfang auch von der Nachfrage gedeckt, da er in der schriftlichen Nachfrage ausdrücklich genannt wurde, selbst wenn in der übermittelten Skizze nur [REDACTED] verzeichnet ist. Da es sich bei der Antragstellerin – selbst im Fall einer späteren Mitbenutzung eines Leerrohrs durch Dritte – um einen einzigen Einbautenträger iSd einschlägigen ÖNORM B 2533 handelt, können die in dieser ÖNORM vorgesehenen Mindestabstände unterschritten werden. Die Telekom-Control-Kommission erachtet die deshalb mögliche (einlagige) Verlegung sämtlicher beantragter Infrastruktur, also einschließlich der derzeit als Reserve geplanten Rohre, in derselben Künettenbreite von ca 40 Zentimetern Breite als sinnvoll und verhältnismäßig, da im Fall einer späteren Kapazitätserweiterung der Antragstellerin bzw einer allfälligen Mitbenutzung durch Dritte nicht neuerlich gegraben werden muss.

Die Leitungsführung an der westlichen Grundgrenze beruht auf den letztlich übereinstimmenden (Eventual-)Anträgen der Parteien, wodurch die weitestmögliche Berücksichtigung der Interessenlagen beider Parteien sichergestellt ist. Die Länge der Leitung wird etwa [REDACTED] Meter betragen, wobei die Antragstellerin zwar grundsätzlich möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu verlegen hat, die jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse aber – in Abstimmung der Parteien – berücksichtigt werden müssen. Hinsichtlich der Verlegungstiefe folgt die Telekom-Control-Kommission dem Vorbringen bzw den Anträgen der Antragsgegner, die wegen der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke auch mit schwerem Gerät eine Tiefe von mindestens 120 Zentimetern beantragen, wie dies auch teilweise in internen Vorschriften von Telekom-Unternehmen zum Schutz unterirdischer Infrastrukturen im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen ist.

Die Rücksichtnahmepflicht der Antragstellerin beruht grundsätzlich auf § 10 TKG 2003, wurde aber um eine als erforderlich erachtete Klarstellung ergänzt, dass die Antragstellerin bei der Errichtung der Kommunikationslinie und bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften einzuhalten hat. Gemäß Punkt 8 der Anordnung haftet die Antragstellerin der Antragsgegnerin für die Einhaltung dieser Verpflichtung.

5.5.2. Zu Punkt 2 – Leitungsverlegung

Um zu verhindern, dass die Antragstellerin das Leitungsrecht allenfalls erst mit wesentlicher Verzögerung tatsächlich ausübt, die Antragsgegner aber solange dieses „potenzielle“ Leitungsrecht in Evidenz halten müssen, wird die Möglichkeit der Ausübung, also die konkrete Nachfrage nach Realisierung iSd Anordnung bei gleichzeitigem Anbieten des Entgelts, auf zwei Monate nach Zustellung befristet. Nach dem Akteninhalt geht die Telekom-Control-Kommission jedoch davon aus, dass die Antragstellerin das Leitungsrecht tatsächlich nach der Zustellung und somit rechtzeitig ausüben wird.

Beide Parteien sind verpflichtet, die konkrete Abwicklung der Realisierung, einschließlich des Zeitplans, einvernehmlich festzulegen und haben dabei auf eine möglichst rasche Verlegung der Leitung und möglichste Wiederherstellung des klaglosen Zustandes der Grundstücke hinzuwirken.

5.5.3. Zu Punkt 3 – Sonstige Bewilligungen

Das verfahrensgegenständliche Leitungsrecht deckt den telekommunikationsrechtlichen Aspekt der Verlegung der Kommunikationslinie ab. Mit Anordnungspunkt 3 wird klargestellt, dass die Antragstellerin alle für die Verlegung der Leitung und den laufenden Betrieb allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen

rechtzeitig einzuholen und die Antragsgegner diesbezüglich nach Anordnungspunkt 8 schad- und klaglos zu halten hat. Dies kann zB baurechtliche oder geologische Bewilligungen oder Anzeigen betreffen.

5.5.4. Zu Punkt 4 – Erhaltung / Wartung der Kommunikationslinie

Die Anordnung beruht diesbezüglich auf §§ 5 Abs 2 iVm 10 TKG 2003. Die zum laufenden Betrieb bzw der Wartung erforderliche Inanspruchnahme der belasteten Liegenschaft ist mit den Eigentümern abzustimmen und auf das notwendige Minimum zu beschränken.

5.5.5. Zu Punkt 5 – Überlassung des Leitungsrechts

Die Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte ist nur im Umfang des § 12 Abs 4 TKG 2003 zulässig. Zusätzlich zum Regelungsinhalt dieser Norm erachtet sie Telekom-Control-Kommission eine Verpflichtung der Berechtigten für angemessen, der Belasteten unverzüglich eine erfolgte Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte mitzuteilen.

5.5.6. Zu Punkt 6 – Entgelt

Dem Eigentümer einer mit einem Leitungsrecht belasteten privaten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten. Die Antragstellerin bot den Antragsgegnern mit der Nachfrage eine Abgeltung iHv [REDACTED] Euro, im Verfahren nach Zustellung des Gutachtens noch von [REDACTED] Euro, pro Laufmeter an. Die Antragsgegnerin bestritt die Angemessenheit der Höhe dieser Abgeltung.

Wie das Gutachten ON 18, Punkt 4, schlüssig darstellt, wird bei der Bewertung von Leitungsrechten im Anwendungsbereich des Liegenschaftsbewertungsgesetzes die Nutzungseinschränkung des Grundstücks herangezogen. Dabei wird die Höhe der Wertminderung durch den Grad der Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit bestimmt, wobei die in der folgenden Tabelle dargestellten Abschlagsfaktoren bzw Wertminderungsfaktoren zur Anwendung gelangen.

Nutzungsmöglichkeit	Wohngrundstück	Gewerbegrundstück
gering beeinträchtigt	10 – 30 %	10 – 20 %
teilweise eingeschränkt	30 – 70 %	20 – 55 %
stark eingeschränkt	70 – 80 %	55 – 80 %

Die Höhe der Wertminderung errechnet sich aus dem Verkehrswert der in Anspruch genommenen Grundfläche – es wird nur die belastete Fläche, nicht das gesamte Grundstück herangezogen – multipliziert mit dem passenden Abschlagsfaktor. Ein derartiger Bewertungsansatz gelangte auch in Verfahren bei den vor November 2011 zuständigen Fernmeldebüros zur Anwendung.

Da auch nach § 5 Abs 5 TKG 2003 eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung festzusetzen ist, erachtet die Telekom-Control-Kommission die Anwendung derselben Ermittlungsmethodik für angemessen und zweckmäßig, auch wenn das Liegenschaftsbewertungsgesetz nach dessen § 1 nur auf gerichtliche Verfahren und Verfahren mit sukzessiver Zuständigkeit der Gerichte direkt anwendbar ist. Bei dieser Vorgehensweise ist zudem auch eine grundsätzliche Kontinuität mit der Bewertung von Leitungsrechten durch die Fernmeldebehörden und der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission sicher gestellt.

Die Wertminderung der belasteten Grundstücke ergibt sich im gegenständlichen Fall wie folgt:

Der Verkehrswert vergleichbarer Grundstücke konnte auf Basis des Gutachtens der Amtssachverständigen mit [REDACTED] € pro Quadratmeter festgestellt werden.

Als belastete Fläche zieht die Telekom-Control-Kommission die festgestellte Länge von (gerundet) [REDACTED] Metern, multipliziert mit einer Breite von 0,5 Meter, somit [REDACTED] m²

heran. Die – dem Vorschlag der Amtssachverständigen folgende – Breite von 0,5 Meter erachtet die Telekom-Control-Kommission als angemessen, weil die dem Antrag entsprechenden 0,4 Meter zwar die angestrebte Künnettenbreite bei Verlegung von Leitungen darstellt, die Telekom-Control-Kommission jedoch davon ausgeht, dass diese Mindestbreite bei der Verlegung von Leitungen faktisch kaum genau eingehalten werden wird und daher die auch bisher in den Verfahren der Fernmeldebehörden und der Telekom-Control-Kommission herangezogene Breite von 0,5 Metern für Telekommunikationsleitungen die tatsächliche Inanspruchnahme des Grundstücks besser abbildet.

Wie festgestellt ist die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch das angeordnete Leitungsrecht – entgegen dem Vorbringen der Antragsgegner – nur unwesentlich dauernd eingeschränkt. Die Telekom-Control-Kommission folgt bei der Auswahl des Abschlagsfaktors der Argumentation der Amtssachverständigen, wonach kein Grund ersichtlich ist, warum Abschlagsfaktoren für landwirtschaftliche Flächen wesentlich von den in oben dargestellten Faktoren (für Wohn- bzw. Gewerbegrundstücke) abweichen sollten. Insbesondere ist auch dem Vorbringen der Antragsgegner nicht zu entnehmen, warum die Wertminderung gerade bei (ihren) landwirtschaftlichen Flächen wesentlich höher (50%) liegen soll, als bei Wohn- bzw. Gewerbegrundstücken, zumal über Antrag der Grundeigentümer eine Leitungsführung unmittelbar an der Grundgrenze und eine Verlegungstiefe von 120 Zentimetern angeordnet wurde. Die Telekom-Control-Kommission erachtet daher den Vorschlag der Amtssachverständigen, im gegenständlichen Fall einen Abschlagsfaktor von 20% (als Durchschnittswert für gering beeinträchtigte Grundstücke) heranzuziehen, für geeignet. Dies deshalb, weil Leitungsrechte nach § 5 Abs 4 TKG 2003 nicht verbüchert werden und allfällige Verfügungen des Grundeigentümers nach § 11 TKG 2003 weiterhin zulässig bleiben und daher nicht der höchste Abschlag von 30% heranzuziehen ist. Eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung für das gegenständliche Leitungsrecht würde sich daher mit $\text{[REDACTED]} \text{ (Euro)} \times \text{[REDACTED]} \text{ (m}^2\text{)} \times 20\% = \text{[REDACTED]} \text{ €}$ errechnen, bzw. $\text{[REDACTED]} \text{ Euro pro Laufmeter}$ der gesamten Kommunikationslinie, dh entgegen dem Antrag der Antragsgegner nicht pro HDPE-Rohr bzw. -Schlauch.

Wie oben dargestellt, bietet die Antragstellerin der Antragsgegnerin im Verfahren aktuell noch eine Abgeltung von $\text{[REDACTED]} \text{ Euro pro Laufmeter}$ an, was offenbar den individuellen Wert des Leitungsrechts (auch nach Zustellung des Gutachtens) für die Antragstellerin abbildet. Die Anordnung des Entgelts in dieser Höhe – ($\text{[REDACTED]} \text{ Euro}$ (für beide Grundeigentümer gemeinsam) – bildet daher den vom VwGH (vgl. oben Punkt II.D.5.3) geforderten Ausgleich der Parteiinteressen besser ab, als die (geringere) ermittelte Höhe der Wertminderung. Die Heranziehung einer gerundeten Länge von $\text{[REDACTED]} \text{ Metern}$ erachtet die Telekom-Control-Kommission als einfacher handhabbar, als eine Verpflichtung zur nachträglichen Feststellung der tatsächlichen Verlegungslänge und Entgeltbemessung auf deren Basis. Das Entgelt steht den Antragsgegnern entsprechend ihrer Miteigentumsquote je zur Hälfte zu.

Allenfalls zur Anwendung gelangende Umsatz- oder sonstige Steuern bzw. eine Vergebühung dieser Anordnung haben die Parteien abzuführen, wobei Rechtsgeschäftsgebühren gemäß Anordnungspunkt 10 von der Antragstellerin zu tragen sind.

5.5.7. Zu Punkt 7 – Ersatzanspruch

Da das gegenständliche Leitungsrecht einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Belasteten darstellt und das Entgelt lediglich die Wertminderung der Grundstücke abdeckt, steht den Belasteten gegenüber der Berechtigten für sämtliche durch die Ausübung des gegenständlichen Leitungsrechts verursachte Nachteile, wie zB Flurschäden, Ernteauffälle, Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen, im jeweils nachgewiesenen Umfang ein vertraglicher Schadenersatzanspruch zu.

5.5.8. Zu Punkt 8 – Schad- und Klagloshaltung

Unter Berücksichtigung der erfolgten Eigentumsbeschränkung ist es weiters angemessen, dass die Berechtigten die Belasteten auch für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der

Verpflichtungen dieser Anordnung oder aus Ansprüchen Dritter gegen die Antragsgegnerin resultieren sollten, schad- und klaglos zu halten hat.

5.5.9. Zu Punkt 9 – Anordnungsdauer

Das Leitungsrecht steht grundsätzlich solange zu, wie die Berechtigte die Kommunikationslinie betreibt. Wird der Betrieb eingestellt, endet auch das den Grundeigentümer einschränkende Leitungsrecht. Die Berechtigte hat in diesem Fall grundsätzlich die verlegte Leitung zu entfernen, wobei gemäß § 11 TKG 2003 vorzugehen ist.

Im Fall der Veräußerung des Kommunikationsnetzes bzw der Kommunikationslinie der Antragstellerin geht auch das Leitungsrecht gemäß § 12 TKG 2003 auf den Erwerber über.

Auf die Möglichkeit zur Beendigung bzw Änderung des Leitungsrechts durch die Belastete gemäß § 11 TKG 2003 wird hingewiesen.

5.5.10. Zu Punkt 10 – Schlussbestimmungen

Diese zweckmäßigen allgemeinen Regelungen entsprechen der ständigen Regulierungspraxis in vertragsersetzenden Verfahren nach dem 2. und 5. Abschnitt des TKG 2003 und werden daher in dieser Form auch im vorliegenden Bescheid angeordnet.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 240,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 24.06.2013

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé